

BGer 9C 367/2020 vom 22. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_367_2020

FR: TF 9C 367/2020 du 22 juin 2020

IT: TF 9C 367/2020 del 22 giugno 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
22.06.2020 9C 367/2020 (9C_367/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 22.06.2020 9C 367/2020 (9C_367/2020) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 22.06.2020 9C 367/2020 (9C_367/2020)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_367/2020 Urteil vom 22. Juni 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 1. Mai 2020 (VBE.2019.580). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. Mai 2020 gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 1. Mai 2020 betreffend Invalidenrente und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgebenden Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt, wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f., 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diese gesetzlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllt, da ihr keine Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz entnommen werden kann, dass es jedenfalls nicht ausreicht, ohne jegliche Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Überlegungen - wie hier - einzig die eigene Sichtweise darzulegen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, 4. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Juni 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.